

Stallordnung Reitanlage Kinzigtal und RFV Gengenbach e.V.

1. Das Betreten der Stallanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Unbefugten ist das Betreten verboten.
2. Pferdeeigentümer, Besitzer, Reitschüler, Vereinsmitglieder und Pfleger können die Stallungen von 8 - 21 Uhr, ohne Absprache betreten.
3. Das Rauchen ist auf dem Gelände verboten.
4. Die Stallgasse, Putzplatz, sowie die gesamte Anlage (inkl. Wegen im Außenbereich) sind bei Verschmutzungen besenrein zu verlassen. Pferdemist ist auf dem kompletten Gelände, sowie um das Gelände herum zu entfernen.
5. Es ist den Einstellern nicht erlaubt zusätzliche bzw. eigene Heunetze oder sonstiges Raufutter in den Stallungen/Pferdeboxen/Paddocks aufzuhängen oder zu verfüttern.
6. Unterricht hat Vorrang, nach kurzer Absprache mit dem Reitlehrer kann Reiten durch Einsteller gestattet werden. Bei angekündigten Lehrgängen ist Reiten nur mit Absprache des Lehrgangleiters erlaubt.
7. Das Licht ist nach Gebrauch umgehend auszuschalten.
8. Hygienevorschriften sind einzuhalten.
9. Benutze Arbeitsgeräte, wie Besen, Schubkarren usw. sind nach Gebrauch wieder sauber/leer an den Platz zu stellen.
10. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht wurden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
11. Hunde dürfen auf der Anlage frei laufen, müssen aber unter ständiger Beaufsichtigung sein. Die Hunde müssen allen Menschen und Tieren gegenüber friedlich gesinnt sein und jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss eine entsprechende Tierhalterhaftpflicht-Versicherung haben. Das Mitnehmen von Hunden auf den Reitplatz ist grundsätzlich verboten. Die gesamte Anlage darf nicht als Hundekotplatz dienen, versehentliche „Häufchen“ sind von den Hundebesitzern unmittelbar zu entfernen. Sollten sich Hunde nicht verstehen, so müssen sich die Besitzer darüber einigen, dass einer der Hunde entfernt werden muss. Die zum Betrieb gehörigen Hunde haben grundsätzlich Vorrang. Alle Hundebesitzer haben darauf zu achten, dass ihre Hunde nicht im umliegenden Gelände wildern oder Spaziergänger und Besucher belästigen. Nur, wenn diese Punkte eingehalten werden, können wir es weiterhin gestatten, dass sich die Hunde unangeleint auf der Anlage aufhalten dürfen.
12. Auf dem Reitplatz, der Reithalle, dem Longierzirkel des Betriebes gelten die allgemein üblichen FN-Bahnregeln. Jeder Nutzer hat sich über diese eingehend zu informieren. Longieren in der Reithalle ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht

gestört wird und die anwesenden Reiter (derer maximal zwei) einverstanden sind. Pferdemist ist vor, nach und während der Arbeit mit dem Pferd vom Reitplatz und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen.

13. Die Erteilung von Unterricht von betriebsfremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, auf der Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Stallbetreibers in Textform.

Diese Betriebs- und Stallordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Bei wiederholter Missachtung der Stallordnung behalten wir uns vor, ein Benutzungs- und Betretungsverbot gegenüber den betreffenden Personen auszusprechen.